

69. Jahrgang Nr. 9  
Donnerstag, 27. Februar 2014**i** INHALTSVERZEICHNIS

<b>Wettbewerb zur „Stadtterrasse“</b> .....	<b>S. 43</b>
<b>Fünf Dependancen ergänzen die Kitas</b> .....	<b>S. 43</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 44</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 52</b>

**BERLINER ARCHITEKT GEWINNT DEN WETTBEWERB ZUR „STADTTERRASSE“**

Das Planungsbüros A24 von Steffan Robel aus Berlin hat den Wettbewerb zur „Stadtterrasse“ am Südbahnhof einstimmig und mit großem Abstand zu den Mitwerbern gewonnen. Die „Stadtterrasse“ oberhalb des Südbahnhofes zwischen Gladbacher Straße und Kölner Straße soll der Startschuss für die bereits lange angedachte Stadtpromenade sein und ein interessanter Aufenthalts- und Rastplatz in deren Kontext werden. Unter der Leitung der Landschaftsarchitektin Ina Bimberg aus Iserlohn befasste sich eine Jury mit elf abgegebenen Entwürfen von Landschaftsarchitekturbüros aus der gesamten Bundesrepublik. Das achtköpfige Preisgericht bestehend aus drei renommierten Landschaftsarchitekten aus NRW sowie Planungsfachleuten aus der Verwaltung und Stadtverordneten aus dem Südbezirk entschied sich am Ende für den Berliner Entwurf. Er besticht durch seine Klarheit, Funktionalität und den behutsamen Umgang mit dem Ort und bietet auch genügend Raum für Kunst und Kulturveranstaltungen des Werkhauses, das seinen Standort im Südbahnhof hat. Überzeugend war der robuste, klare und nachhaltige Ansatz. So erhalten die alten Bahnsteigflächen eine Betonoberfläche. Das im



Die Jury berät über die Entwürfe zur Stadtterrasse.

Laufe der Jahre entwickelte Ahornwäldchen wird behutsam ausgelichtet. Ein Rundweg bezieht die zukünftige Trasse der Promenade mit ein, dies soll Lust auf mehr machen. Der alte Bahnsteig wird, bis auf einzelne Sitzinseln, aufgelöst. Der Treppenaufgang und die vorhandene Lüftungsanlage sollen mit Holz eingehaust werden. Das schräge Treppendach wird zu einer begehbaren Aussichtsplattform, die gleichzeitig als Sitzforum für Veranstaltungen dienen wird. Erschlossen werden soll das Hochplateau durch eine temporäre Wendeltreppe am Platz an der Saumstraße. Hier soll eine Aussichtsplattform Richtung Süden entstehen. Einen langfristigen Aufgang sieht das erfolgreiche Planungsbüro in der Saumstraße im Mauereinschnitt in Höhe des alten Stellwerkes. Der zweite Platz wurde von der Jury nicht vergeben. Den dritten Platz teilen sich die Planungsgruppe Oberhausen und die Landschaftsarchitektin Nicole Bruns aus Hamburg. Die Entwürfe werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Preisverleihung präsentiert. Ein Termin wird noch gesucht.

**U3-AUSBAU: FÜNF DEPENDANCEN ERGÄNZEN VORÜBERGEHEND DIE KITAS**

Wegen des seit August 2013 bestehenden Rechtsanspruchs für Kinder mit der Vollendung des ersten Lebensjahres auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder in der Kindertagespflege hat die Stadt Krefeld im Stadtgebiet befristet mehrere Dependancen zu bestehenden Einrichtungen gebildet. So soll der Bedarf der Eltern und ihrer Kinder schon kurzfristig besser abgedeckt werden, solange der Ausbau U3 noch nicht abgeschlossen ist. An der Hafelsstraße 61-65 eröffnete die erste von fünf Dependancen bereits im September 2013. In einer dreimonatigen Umbauphase wurde ein ehemaliges Fischelner Ladenlokal in eine behagliche Nestgruppe unter Berücksichtigung aktueller Standards umgewandelt. Die Räumlichkeiten sind ganz auf die Bedürfnisse von Kleinkindern zugeschnitten. Vor allem die Über-

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

schaubarkeit der Gruppenräume und die geringe Gruppengröße vermitteln den Kindern ein Gefühl von Sicherheit. Im Alter von vier Monaten bis zum dritten Lebensjahr bleiben die Kinder in der Dependance Hafelsstraße, dann wechseln sie in die Kita Wilhelmstraße, an die diese Dependance konzeptionell angegliedert ist. Im Oktober 2013 folgte die zweigruppige Dependance an der Oberdießemer Straße, die an die Kita Ritterstraße angegliedert ist. Ab März gehen dann auch die Dependancen Auf der Kempener Platte, angegliedert an die Kita Peter-Lauten-Straße, sowie Petersstraße, angegliedert an die Kita Breite Straße und die Spinnereistraße, angegliedert an die Kita Lutherplatz, mit je einer Gruppe in Betrieb. Im Krefelder Süden wurde derweil die Kita Feldstraße 30 umgebaut. Ein Anbau mit Gruppen-, Neben- und Sanitärraum bietet in der bereits seit zwanzig Jahren bestehenden Kita Platz für eine neue Gruppe. Durch die Erweiterung können nun 65 Kinder, davon zwölf unter Dreijährige betreut werden. Das Außengelände wird in Kürze noch an die psychomotorischen Bedürfnisse der Kleinkinder angepasst.



## BEKANTMACHUNGEN

### UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Zur Einpassung der Hausnummern für das Neubaugebiet an der Bruckersche'n Straße in das vorhandene Nummerierungssystem war es erforderlich, die Hausnummern der Gebäude 152 und 160 zu ändern. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurden die Gebäude von

Bruckersche Straße 152 in **Bruckersche Straße 162**

Bruckersche Straße 160 in **Bruckersche Straße 164**

umnummeriert.

Ferner erhielt das Kirchengebäude der St. Matthias Kirche in Hohenbudberg die Hausnummer **1** zugeteilt. Die Lagebezeichnung des Gebäudes lautet nun: **Kirchstraße 1**.

Krefeld, den 10. Februar 2014

Geschäftsbereich V

Planung, Bau und Gebäudemanagement

Martin Linne

Beigeordneter

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17. Februar 2014 zum

## INKRAFTTRETEN 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 210 II BLATT 1 – FLÜNNERTZDYK / MOERSER LANDSTRASSE / NIEPER STRASSE – IM BEREICH FLÜNNERTZDYK 255

### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 06.02.2014:

- Der Bebauungsplan Nr. 210 II Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 4. vereinfachten Änderung geändert.
- Zu den vorgebrachten Stellungnahmen ist keine Entscheidung erforderlich.
- Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 II Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 II Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

### II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 06.02.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 II Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße -wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltpflichtprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

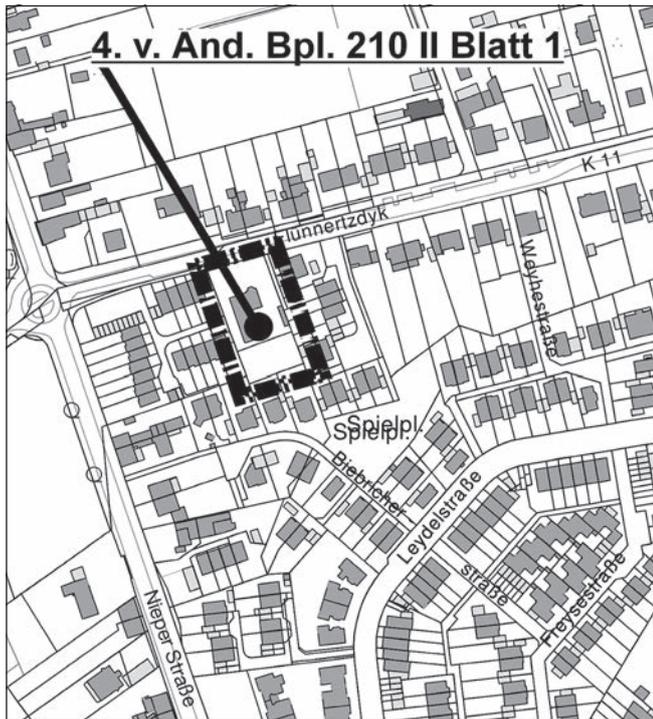
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 II Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



#### IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Februar 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17. Februar 2014 zum

## INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 523 – ZWISCHEN A 524 / A 57 UND AM HOLDERSPFAD / AM BÖTTERS HOF – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH AM HOHEN WEG (GARAGENHOF)

### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 06.02.2014:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 523 – zwischen A 524 / A 57 und Am Holderspfad / Am Böttershof – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 2. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 523 – zwischen A 524 / A 57 und Am Holderspfad / Am Böttershof – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 523 – zwischen A 524 / A 57 und Am Holderspfad / Am Böttershof – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

## II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 06.02.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 523 – zwischen A 524 / A 57 und Am Holderspfad / Am Böttershof – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

## III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

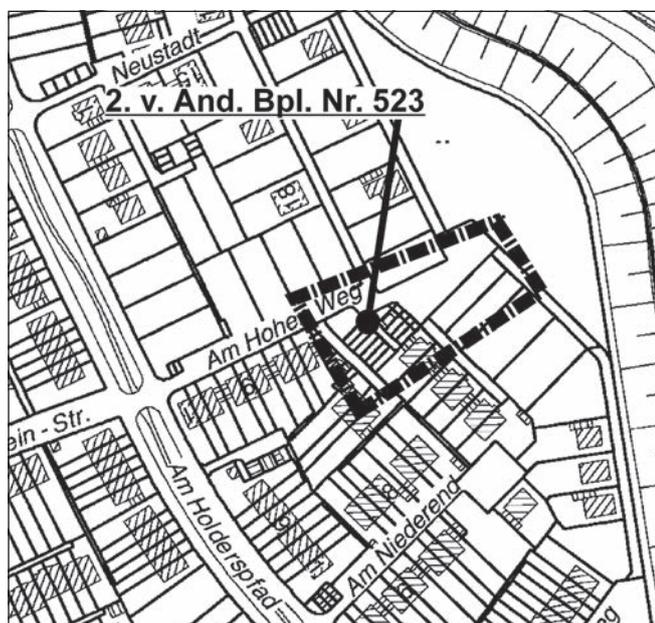
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 523 – zwischen A 524 / A 57 und Am Holderspfad / Am Böttershof – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Februar 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 790 (V) – WILHELMSHOFALLEE / ECKE KAISERSTRASSE –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17.02.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen sowie den Verwaltungsvorschlag der Stadt wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – mit den violetten Änderungen als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – (Anlage Nr. 602/14) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird im Geltungsbereich folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt: Bebauungsplan Nr. 463 – Hüttenallee / Kaiserstraße / Wilhelmshofallee / Jentgesallee –.
- Alle bisher gefassten Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 463 1. Änderung – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – werden aufgehoben.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 06.02.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

## § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Februar 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK STADTWERKE KREFELD AG

Der Jahresabschluss 2012 der SWK STADTWERKE KREFELD AG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Hauptversammlung der SWK STADTWERKE KREFELD AG hat am 08. Juli 2013 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 15.851.822,87 € wird wie folgt verwendet:

1. Ausschüttung einer Dividende von 6,34 € je 52,00 € Nennwert einer Aktie auf die dividendenberechtigten Aktien im Gesamtwert von 130.000.000,00 € = 15.850.000,00 €  
abzgl. davon bereits über Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG an Aktionär ausgeschüttetem Betrag = 5.675.000,00 €  
verbleiben demnach noch zur Ausschüttung = 10.175.000,00 €

2. Vortrag auf neue Rechnung	=	1.822,87 €
3. Bilanzgewinn	=	15.851.822,87 €

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 im Hause der SWK STADTWERKE KREFELD AG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 24. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK STADTWERKE KREFELD AG

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK MOBIL GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK MOBIL GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK MOBIL GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 16.685.077,70 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2013 im Hause der SWK MOBIL GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK MOBIL GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK AQUA GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK AQUA GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK AQUA GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 2.939.066,54 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK AQUA GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK AQUA GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK-EGN VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK-EGN Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK-EGN Verwaltungs GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 657.671,91 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK-EGN Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH, Krefeld, hat am 07. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der SWK-EGN Verwaltungs GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“  
SWK-EGN Verwaltungs GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK ENERGIE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK ENERGIE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK ENERGIE GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 11.278.893,59 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK ENERGIE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK FAHRSERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK FAHRSERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK FAHRSERVICE GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 109.333,64 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK FAHRSERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK FAHRSERVICE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK KOMPAKT GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK KOMPAKT GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK KOMPAKT GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 116.817,90 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK KOMPAKT GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH, Krefeld, hat am 10. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK KOMPAKT GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK NETZE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK NETZE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK NETZE GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 1.413.506,96 € ist gemäß Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK NETZE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

SWK NETZE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK SERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK SERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK SERVICE GmbH hat am 04. Dezember 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 3.056,61 ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Hause der SWK SERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH, Krefeld, hat am 02. Oktober 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK SERVICE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER SWK SETEC GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 der SWK SETEC GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK SETEC GmbH hat am 08. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 12.923.302,13 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2013 im Hause der SWK SETEC GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 17. Mai 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK SETEC GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER VERSON ENERGIE-PARTNER GMBH & CO. KG

Der Jahresabschluss 2012 der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 2.415,05 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2013 im Hause der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 26. August 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER VERSON-VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss 2012 der Verson-Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson-Verwaltungs GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 1.575,31 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2013 im Hause der Verson-Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 26. August 2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Verson – Verwaltungs GmbH den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Verson-Verwaltungs GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2012 DER GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE VERSORGENGSWIRTSCHAFT NORDRHEIN MBH

Der Jahresabschluss 2012 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 76.315,99 € ist zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 77.906,49 € auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2013 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt thp treuhandpartner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 02. April 2013 dem Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

## NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

## NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

28.02. – 02.03.2014

Peter Lehnen

Inrather Straße 439 a, 47803 Krefeld, 978613

07.03. – 09.03.2014

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126, 47805 Krefeld, 31950



## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: [www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



## ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

## ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.